

Staatliches Schulamt Biberach

Berufswegekonferenz an Schulen

Übergang in den beruflichen Bereich von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischem Bildungsanspruch oder Teilhabeunterstützung bei Behinderung“



Baden-Württemberg

Inhalt

1. Rechtliche Grundlage
2. Übergang in den beruflichen Bereich - Berufswegekongress

§ 83

Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Elternwahl in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

(1) Wird ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt, berät die Schulaufsichtsbehörde die Erziehungsberechtigten umfassend über schulische Angebote sowohl an allgemeinen Schulen als auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

(2) Im Anschluss an die Beratung nach Absatz 1 wählen die Erziehungsberechtigten, ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I an einer allgemeinen Schule oder einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden soll.

(3) Melden die Erziehungsberechtigten den Wunsch nach Besuch einer allgemeinen Schule an, führt die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig eine Bildungswegekonferenz durch. Die Beratung der Erziehungsberechtigten erfolgt hierbei auf der Grundlage einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung, die mit den von der Erfüllung des Anspruchs betroffenen Schulen, Schulträgern und Leistungs- und Kostenträgern (berührte Stellen) abgestimmt wird. Ausgehend vom Wunsch der Erziehungsberechtigten schlägt ihnen die Schulaufsichtsbehörde ein Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule vor, das im Falle eines zieldifferenter Unterrichts nach § 15 Absatz 4 grundsätzlich gruppenbezogen zu organisieren ist. Hierbei ist das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten und den berührten Stellen anzustreben. Das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten besteht nicht im Hinblick auf eine Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3 sowie den organisatorischen Aufbau der allgemeinen Schule insbesondere in Bezug auf den Aufbau, Inhalt und Umfang der schulischen Tagesstruktur.

einer allgemeinen Schule folgen (zielgleicher Unterricht), kann sich die Festlegung nach Satz 1 nicht auf einen von der Wahl der Erziehungsberechtigten abweichenden Bildungsgang erstrecken.

(5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung die allgemeine Schule auf den festgestellten Anspruch hinzuweisen und ihr den Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 3 oder die Festlegung nach Absatz 4 mitzuteilen.

(6) Besteht der Anspruch fort, üben die Erziehungsberechtigten ihr Wahlrecht zudem aus

1. vor jeder Anmeldung an einer allgemeinen Schule, hierzu zählt auch der Übergang von einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum auf eine allgemeine Schule,
2. vor dem Übergang von der Grundschule auf eine auf sie aufbauende Schule oder
3. auf eigenen Antrag oder Antrag der Schulaufsichtsbehörde im Falle einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse seit dem letzten Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 3 oder der Festlegung nach Absatz 4.

Die Absätze 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

(7) Vor dem Übergang auf eine berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung wird von der Schulaufsichtsbehörde in einer Berufswegekonferenz unter Beteiligung der Jugendlichen, der Erziehungsberechtigten, der Schulträger sowie der notwendigen Leistungs- und Kostenträger der für die Jugendlichen mit Blick auf ihre individuellen beruflichen Perspektiven und Wünsche am besten geeignete Bildungsweg und -ort festgelegt, um die bestmögliche berufliche Integration zu erreichen. Hierbei ist das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten und den berührten Stellen anzustreben.

(7) Vor dem Übergang auf eine berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung wird von der Schulaufsichtsbehörde in einer Berufswegekonferenz unter Beteiligung der Jugendlichen, der Erziehungsberechtigten, der Schulträger sowie der notwendigen Leistungs- und Kostenträger der für die Jugendlichen mit Blick auf ihre individuellen beruflichen Perspektiven und Wünsche am besten geeignete Bildungsweg und -ort festgelegt, um die bestmögliche berufliche Integration zu erreichen. Hierbei ist das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten und den berührten Stellen anzustreben.

Quelle: Schulgesetz (SchG)

Ausgangslage: Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote (SBA-VO)

§ 20 Berufswegekonzferenz

(1) In dem Schuljahr vor dem Übergang auf eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung ist für Schülerinnen und Schüler,

1. bei denen der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Anschluss an die Sekundarstufe I fortbesteht oder

2. die nach dem Übergang im Hinblick auf eine Behinderung besondere Vorkehrungen durch die Schule, die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, den Integrationsfachdienst oder den Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe benötigen,

rechtzeitig eine Berufswegekonzferenz durchzuführen.

Berufswegekonzferenz (BWK)

Was sind die Aufgaben der Berufswegekonzferenz:

(vgl. § 20 SBA-VO)

In einer Berufswegekonzferenz

wird (...) unter Berücksichtigung der individuellen beruflichen Perspektiven und Wünsche der Schülerinnen und Schüler der für sie am besten geeignete Bildungsweg- und -ort festgelegt (...)

- werden notwendige Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben ermittelt und unter den Beteiligten abgestimmt
- werden Zuständigkeiten und Verantwortungen für die zukünftige Berufswegeplanung festlegt.

Die BWK ist ein verbindliches und zentrales Element im Rahmen der Berufswegeplanung.

Inhalte der BWK sind:

- ▶ Die gemeinsame Bewertung der Fähigkeiten und Potentiale der einzelnen Schülerinnen und Schüler
- ▶ Die gemeinsame Auswertung, Planung und Umsetzung aller erforderlichen Schritte die für den individuellen Weg der Schüler zur Teilhabe an Arbeit notwendig sind

Wann wird eine BWK einberufen?

- ▶ In Klasse 8 und im letzten Schulhalbjahr(im Rahmen der Schulsprechstunde)
- ▶ Verpflichtend bis 1.12 sonderpädagogischer Förderbedarf **auflösen/verlängern**

Wer beruft die BWK ein?

- ▶ Verantwortlich für den Prozess der Berufswegeplanung ist das Staatliche Schulamt
- ▶ Verantwortlich für die Durchführung ist die jeweilige Schulleitung
- ▶ Die Schulleitung beauftragt in der Regel die zuständige Lehrkraft (Klassenlehrer)

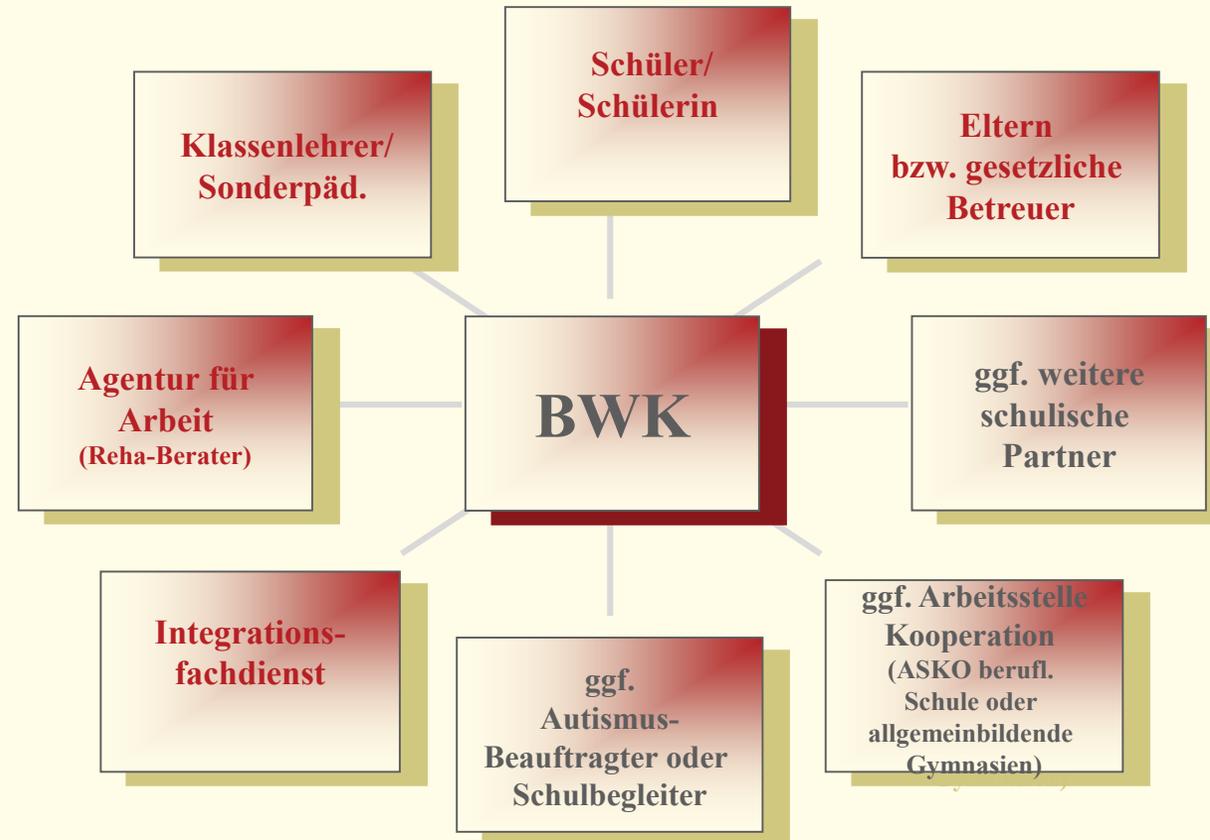
Zeitlicher Ablauf:

Aufgaben	Termin vereinbaren	KI* erstellen, in Absprache mit IFD** und Agentur für Arbeit Beteiligte informieren und Termin festlegen	Einladung für die BWK verschicken	KI* verschicken in Absprache mit dem IFD und BA	BWK	Mantelbogen 2 verschicken
Wer?	Schulleitung / Klassenleitung	Klassenleitung / Team	Klassenleitung / Team	Klassenleitung / Team		Klassenleitung / Team
Wann?	Ende November / nach Bedarf		4 Wochen vor der BWK	2 Wochen vor der BWK		1 Woche nach der BWK

*Kompetenzinventar

** Integrationsfachdienst

Teilnehmer bei Perspektive auf den allgemeinen Arbeitsmarkt



Teilnehmer bei der Perspektive Förderbereich/WfbM*



* Werkstatt für Menschen mit Behinderung

Mögliche Durchführung einer BWK

- ▶ Vorstellung aller Beteiligten und Festlegung der / des Protokollanten (anhand des Mantelbogen II)
- ▶ Kurze Information über Ablauf und Ziele der BWK (Moderator)
- ▶ Vorstellung der Schülerin / des Schülers mit Wünschen und Erwartungen
- ▶ Sichtweise/Erwartungen/Hoffnungen der Eltern
- ▶ Sichtweisen und Ideen der Lehrkräfte
- ▶ Sichtweisen und Ideen der anderen Beteiligten
- ▶ Informationsaustausch / Beiträge aus der Runde
- ▶ Abklärung offener Fragen
- ▶ Konkrete Planung des geeigneten Weges in Bildung, Ausbildung, Arbeit
- ▶ Festlegung der notwendigen Rahmenbedingungen für den gelingenden Übergang
- ▶ Konkrete Ziele, Vorhaben und Verantwortlichkeiten für die verbleibende Schulzeit festlegen
- ▶ Zusammenfassung des Besprochenen (Protokollant)

Dauer: 30 Minuten

Die Präsentation wurde erstellt von Andreas Jehle, Klaus Romer und Nathalie Rester

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Staatliches Schulamt Biberach
Erlenweg 2/1
88400 Biberach an der Riss
www.bc.schulamt-bw.de



Baden-Württemberg